Reglement

über die Ausbildung von medizinischen Laboranten/ Biologielaboranten im Kanton Zürich

(vom 23. Juli 1997)1

§ 1. Die Ausbildungsstätte für medizinische Laboranten/Biologielaboranten bildet in öffentlichen und privaten Krankenhäusern und in Untersuchungs- und Forschungsinstituten medizinisch-biologischer Richtung (Lehrbetriebe) sowie an der Allgemeinen Berufsschule Zürich medizinische Laboranten/Biologielaboranten aus.

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen einer Berufslehre gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG)⁵ und den darauf abgestützten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie nach den Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes für Ausbildungsstätten für medizinische Laborantinnen.

Es werden Schülerinnen und Schüler aufgenommen (nachstehend Schülerinnen genannt).

§ 2. Die Ausbildung erfolgt unter der Oberaufsicht der Volkswirtschafts- und der Gesundheitsdirektion. Diese Direktionen wählen eine Ausbildungskommission.

In dieser Kommission sollen vertreten sein:

- a) das kantonale Amt für Berufsbildung,
- b) die Allgemeine Berufsschule Zürich,
- c) die Leitung der Ausbildungsstätte mit beratender Stimme,
- d) die Lehrbetriebe,
- e) der Berufsverband der medizinischen Laborantinnen.
 - § 3. Die Ausbildungskommission hat folgende Aufgaben:
- a) Kontrolle der Einhaltung der Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes über die Ausbildung der medizinischen Laborantinnen,
- Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme der Schülerinnen in die Ausbildungsstätte,
- c) Genehmigung von Stoffprogramm und Stundentafel,
- d) Festlegung der Anforderungen an die Lehrbetriebe,
- e) Genehmigung der Richtlinien für die Durchführung der Prüfungen und weiterer interner Reglemente der Ausbildungsstätte,
- f) fachliche Beratung der Leitung der Ausbildungsstätte, insbesondere auch beim Einsatz von Fachlehrern.

1.4.00 - 28

- g) Festlegung von Ausbildungsgrundlagen,
- h) Stellungnahme zu Anschaffungen zuhanden der Schulleitung,
- i) Kenntnisnahme von Berichten der Leitung der Ausbildungsstätte.
- § 4. Die Leitung der Ausbildungsstätte ist übertragen: dem für die Laborantenausbildung verantwortlichen Abteilungsleiter bzw. dem Abteilungsleiter-Stellvertreter der Allgemeinen Berufsschule Zürich, Allgemeine Abteilung (Ausbildungsleiter, verantwortlich für die theoretische Ausbildung) und dem für die Lehrlinge des Laborantenberufes zuständigen kantonalen Berufsinspektor (Ausbildungsleiter-Stellvertreter, verantwortlich für die praktische Ausbildung).

Der Leitung der Ausbildungsstätte obliegen:

- a) Organisation des theoretischen Unterrichtes, im Einvernehmen mit der Allgemeinen Berufsschule Zürich,
- Überwachung des theoretischen und praktischen Unterrichtes in Zusammenarbeit mit der Allgemeinen Berufsschule Zürich und den Lehrbetrieben,
- c) Bearbeitung der Lehrpläne,
- d) Prüfung der Lehrverträge,
- e) Beratung von Interessentinnen und Schülerinnen,
- f) regelmässige Berichterstattung zuhanden der Ausbildungskommission und des Schweizerischen Roten Kreuzes über alle wichtigen Angelegenheiten der Ausbildungsstätte.
 - § 5. Die Ausbildung setzt voraus:
- a) charakterliche, intellektuelle und praktische Eignung,
- b) mindestens zehnjährige Allgemeinbildung in Schulen mit vollem Tages- und Jahresbetrieb oder gleichwertige Vorbildung mit genügenden naturwissenschaftlichen Grundlagen.
- § 6. Die Schülerin steht im Lehrverhältnis mit dem Krankenhaus oder Institut, in dem die praktische Ausbildung erfolgt. Massgebend sind die Vorschriften des Obligationenrechts³, des Berufsbildungsgesetzes⁵, des Arbeitsgesetzes⁶, des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz² und, soweit das Personalrecht des Lehrbetriebes nicht entgegensteht, die Richtlinien des Schweizerischen Roten Kreuzes. Im übrigen gelten das Personalrecht des Lehrbetriebes und die Bestimmungen dieses Reglementes ergänzend.
- § 7. Die Entschädigung der Schülerinnen richtet sich nach den Normen der Gesundheitsdirektion.

- § 8. Die Schülerinnen sind auch nach Ende der Ausbildung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet (Art. 321 des Strafgesetzbuches)⁴.
- § 9. Die Schülerinnen haben sich vor Beginn der Ausbildung gemäss den Vorschriften der Gesundheitsdirektion impfen zu lassen, und sie haben sich ausserdem den angeordneten Gesundheitskontrollen zu unterziehen. Die Kosten übernimmt der Lehrbetrieb.

Die Durchführung der Impfungen und der Kontrollen überwacht ein Arzt, den der Lehrbetrieb bezeichnet.

- § 10. Die Schülerinnen sind zu taktvollem Benehmen im Umgang mit Mitarbeitenden, Schülerinnen/Schülern und Kranken verpflichtet.
- § 11. Die Prüfungen werden von der kantonalen Prüfungskommission für die Lehrlinge des Laborantenberufs durchgeführt. Die Ausbildungskommission ist durch zwei Mitglieder in der Prüfungskommission vertreten. Dem Schweizerischen Roten Kreuz steht überdies das Recht zu, drei Vertreterinnen/Vertreter für das Expertengremium zu bezeichnen.

Nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung erhalten die Schülerinnen zusätzlich zum Fähigkeitszeugnis als Biologielaborantin ein Diplom der Ausbildungsstätte, das vom Schweizerischen Roten Kreuz mitunterzeichnet wird. Das Diplom berechtigt die Inhaberin, unter der Bezeichnung «Medizinische Laborantin» tätig zu sein.

- § 12. Die Verwaltungsrechtspflege richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 21. Juni 1987².
- § 13. Dieses Reglement tritt am 1. August 1997 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement über die Ausbildung von medizinischen Laboranten/Biologielaboranten, Fachrichtung Pharmabiologie, im Kanton Zürich vom 29. Oktober 1974 aufgehoben.

¹ OS 54, 167.

² 413.31.

³ SR 220.

⁴ SR 311.0.

⁵ <u>SR 412.10</u>.

⁶ SR 822.11.